jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/2/17 11Os154/10x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.2011

Norm

StGB §278, StPO §289

Rechtssatz

Infolge Aufhebung des Schuldspruchs gegen einen Mitangeklagten wegen Vergehens der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs 1 StGB sind gemäß § 289 StPO auch die gegen zwei weitere Mitangeklagten deswegen ergangenen Schuldsprüche zu beseitigen, weil der verbleibende Zusammenschluss von bloß zwei Personen nicht mehr den objektiven Tatbestand des § 278 Abs 1 StGB erfüllt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 154/10x
  Entscheidungstext OGH 17.02.2011 11 Os 154/10x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126576

Im RIS seit

29.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at